Vorlage der Gemeinde Baltmannsweiler		
Gemeinderat	**25.01.2022**	**öffentlich**
AZ: 855.012	**Vorlagenummer: 002/2022**	
Federführendes Amt: Hauptamt	**Sachbearbeiter: Friederike Müller**	
TOP : Behandlung von Vorkaufsrechten nach dem Landeswaldgesetz		

A. Sachverhalt

Die Gemeinden haben nach § 25 des Landeswaldgesetzes ein Vorkaufsrecht, das ausgeübt werden darf, wenn der Kauf der Verbesserung der Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- oder Erholungsfunktion dient.

Die Prüfung der gesetzlichen Kriterien, ob das Vorkaufsrecht von Seiten der Gemeinde ausgeübt werden darf und ob es aus fachlicher Sicht Sinn macht, erfolgt immer in Abstimmung mit der Forstverwaltung.

Im vorliegenden Fall wird eine 977 m² große Waldfläche im Gewann Borkenhart auf der Gemarkung Hohengehren zum Preis von 1.500,- € verkauft. Die Parzelle wird von Waldflächen des Gemeindewaldes umschlossen.

Bei der Fläche handelt es sich um einen 60 – 80-jährigen Buchenbestand, der mit Erlen und Eschen gemischt ist. Aus Sicht des Försters macht es aufgrund der „Insellage“ des Grundstückes zwischen den kommunalen Flächen, auf jeden Fall Sinn das Vorkaufsrecht nach dem Landeswaldgesetz auszuüben. Der Kauf würde zu einer Arrondierung und einer Verbesserung der kommunalen Waldstruktur führen.

Auch in der Vergangenheit wurde auf Empfehlung des Forstes das Vorkaufsrecht an Waldflächen in ähnlichen Fällen ausgeübt.

Finanzielle Auswirkungen ☒ **Ja** ☐ **Nein**

☒ Ergebnishaushalt Produktgruppe: 55.50

☐ Investitionsmaßnahme Investitionsauftrag:

		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Ausgaben in €	Planansatz 50.000,- €	1.500,- €	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	**1.500,00 €**	**0,00 €**

		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Einnahmen in €	Planansatz	€	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	**0,00 €**	**0,00 €**

Baltmannsweiler, den 17.01.2022

Simon Schmid	Friederike Müller
Bürgermeister	Amtsleiterin

B. Beschlussantrag

Das Vorkaufsrecht nach § 25 des Landeswaldgesetzes an der Parzelle Flst. 1921/4, Gemarkung Hohengehren im Gewann Borkenhardt wird ausgeübt.

C. Anlagen

Auszug Flurkarte mit Flst. 1921-4